

Bezirksverband Schwaben

im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landessportverband



Satzung

des Bezirksverbands Schwaben in der Fassung vom 08.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Aufgaben	4
Abschnitt II. Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Meldepflichten der Mitglieder	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 5a Austritt aus dem Verband	5
§ 5b Unterrichtungspflicht des Bayerischen Schachbundes	5
Abschnitt III: Ordnungswerke	5
§ 6 Ordnungswerke	5
Abschnitt IV: Gliederung des Verbandes.....	5
§ 7 Kreisverbände und schwäbische Schachjugend	5
§ 8 Rechtsnatur der Gliederungen	6
§ 9 Selbstverwaltung der Kreisverbände und der schwäbischen Schachjugend	6
Abschnitt V. Organe des Verbandes	6
§ 10 Organe des Verbandes	6
Unterabschnitt V - A: Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft.....	7
§ 11 Zusammensetzung und Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft	7
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	7
§ 13 Abberufung	7
§ 14 Vorläufige Entziehung eines Amtes	8
§ 15 Vertretung des Verbandes	8
§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft	8
§ 17 Geschäftsgang der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft	8
Unterabschnitt V - B: Die Hauptversammlung	8
§ 18 Ordentliche Hauptversammlung	8
§ 19 Tagesordnung	8
§ 20 Zusammensetzung der Hauptversammlung und Stimmberechtigung	9
§ 21 Beschlussfähigkeit	9
§ 22 Stimmabgabe und Beschlussfassung	9
§ 23 Wahlen, Anfechtung von Wahlen	10
§ 24 Ablauf der Bundesversammlung	10

§ 25	Bestellung der Delegierten zur bayerischen Bundesversammlung	10
§ 26	Außerordentliche Hauptversammlung	10
Unterabschnitt V - C: Das Schiedsgericht des Schachbezirksverbands Schwaben		11
§ 27	Zuständigkeit des Schiedsgerichts	11
§ 28	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	11
Abschnitt VI. Finanzierung		11
§ 29	Beiträge	11
§ 30	Geschäftsjahr	11
§ 31	Kassenprüfung	12
§ 32	Auslagen, Ehrenamtszuschale	12
Abschnitt VII. Sanktionen		12
§ 33	Voraussetzungen	12
§ 34	Ausschluss	13
§ 35	Übertragung von Sanktionsbefugnissen des Schachbezirksverbands Schwaben	13
§ 36	Sperren des Deutschen oder des Bayerischen Schachbundes	13
Abschnitt VIII. Sonstige Bestimmungen		13
§ 37	Protokollführung	13
§ 38	Ersatzansprüche	13
§ 39	Veröffentlichungsmedium des Verbandes	14

Abschnitt I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

1. Der Schachbezirksverband Schwaben, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine im Regierungsbezirk Schwaben.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verband ist in Kreisverbände gegliedert, als nicht selbständige Untergliederung besteht die Schwäbische Schachjugend.
4. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) an.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bayerischen Landessportverband e.V.

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines, jede sonstige gemeinnützige Vereinigung, die den Schachsport betreibt und jede Abteilung einer derartigen Vereinigung (im Folgenden: Verein) im Regierungsbezirk Schwaben sein, der dem Bayerischen Schachbund und dem Bayerischen Landessportverband angehört und gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung ist.
2. Vereine, die ihren Sitz im grenznahen Gebiet außerhalb des Regierungsbezirkes Schwaben haben, können Mitglieder des Verbandes werden, falls die zuständigen Dachverbände dieser Vereine der Mitgliedschaft zustimmen und er Mitglied im BLSV oder des für ihn zuständigen Landessportverbandes ist.
3. Die Aufnahme bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit die Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verband keine Entscheidung trifft. Bis zur Entscheidung hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 2.
4. Lehnt der Vorstand des Verbandes die Aufnahme ab, kann der Antragsteller seinen Antrag unmittelbar an das Präsidium des Bayerischen Schachbundes richten. Dieses entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht zulässig.

§ 4 Meldepflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederbestandes unmittelbar über den Referenten für Spielerpässe an den Bayerischen Schachbund zu melden. Weitere Einzelheiten über Umfang und Verfahren der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes.
2. Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten an den Referenten für Spielerpässe des Verbandes zur Weitergabe an den Bayerischen Schachbund für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zweck kann der Bayerische Schachbund diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffentlichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt

1. durch Auflösung des Vereines auf Grund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Hauptversammlung.
2. durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB.
3. durch freiwilligen Austritt aus dem Verband.
4. durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.
5. durch Ausschluss aus dem Bayerischen Schachbund gem. § 41 der Satzung des Bayerischen Schachbundes.
6. durch das Ausscheiden aus dem BLSV bzw. des für den Verein zuständigen Landessportverbandes.

§ 5a Austritt aus dem Verband

Will ein Verein aus dem Bund austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium des Bayerischen Schachbundes oder dem Vorstand des Verbandes schriftlich zu erklären. Der Verein hat durch Vorlage des Protokolls den Nachweis über die Gültigkeit des den Austritt erklärenden Beschlusses der Hauptversammlung zu erbringen.

§ 5b Unterrichtungspflicht des Bayerischen Schachbundes

Der Verband und der Bayerische Schachbund unterrichten sich unverzüglich über die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds.

Abschnitt III: Ordnungswerke

§ 6 Ordnungswerke

1. Die Hauptversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können im Regelfall nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
2. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Ordnungswerke beschließen. Diese Änderungen treten außer Kraft, wenn sie nicht durch die nächstfolgende Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt.
4. Die Ordnungswerke sind:
 - Die Finanzordnung
 - Die Turnierordnung
 - Die Geschäftsordnungen der Organe
 - Verleihungsordnung für Ehrenzeichen

Für die Mitgliederverwaltungs- und Spielgenehmigungsordnung, die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts des Bayerischen Schachbundes, die Datenschutzordnung gelten die Ordnungen des Bayerischen Schachbundes.

5. Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist. Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Abschnitt IV: Gliederung des Verbandes

§ 7 Kreisverbände und schwäbische Schachjugend

1. Der Verband wird verwaltungsmäßig in Kreise eingeteilt, das Gebiet der Kreisverbände wird von der Hauptversammlung des Verbandes festgelegt
2. Auf Antrag kann ein Verein einem anderen Kreisverband, als dem, dem er nach Absatz 1 angehört, eingegliedert werden. Über diesen Antrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
3. Zurzeit bestehen folgende Kreisverbände:
 - Kreisverband Augsburg
 - Kreisverband Mittelschwaben
 - Kreisverband Nordschwaben
 - Kreisverband Südschwaben
4. Die schwäbische Schachjugend ist ein unselbständiger Unterverband.

§ 8 Rechtsnatur der Gliederungen

1. Die Kreisverbände und die schwäbische Schachjugend geben sich jeweils eine eigene Satzung, die der Satzung und den Ordnungswerken des Verbands sowie des Bayerischen Schachbundes nicht widersprechen darf. Die Kreise müssen gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein.
2. Die Satzung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name des Kreises und den Begriff „Schach“
 2. Sitz, der in seinem Zuständigkeitsbereich liegen muss.
 3. Satzungszweck, der sich an den in der Satzung des Verbands niedergelegten Verbandszwecken orientieren muss.
 4. Regelung über die jährliche Zusammenkunft der Hauptversammlung und die Beschlussgegenstände, die der Hauptversammlung vorbehalten bleiben.
 5. Bestellung des Vorstands des Kreisverbandes nach den Regeln des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 6. Bestimmungen über die Anfechtung von Entscheidungen der Organe und Amtsträger des Kreisverbandes
 7. Bestimmungen über eine interne Rechnungsprüfung
3. Für die schwäbische Schachjugend gilt Absatz 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle einer Versammlung aller Mitglieder eine Delegiertenversammlung treten kann.
4. Satzungen und Satzungsänderungen der Kreisverbände und deren Untergliederungen sind dem Verband vorzulegen. Der Verband kann Änderungen und Ergänzungen verlangen, wenn die Satzung der Satzung oder einem Ordnungswerk des Verbandes oder des Bayerischen Schachbundes zuwiderläuft. Die Satzung der schwäbischen Schachjugend und Satzungsänderungen der schwäbischen Schachjugend sind der Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Selbstverwaltung der Kreisverbände und der schwäbischen Schachjugend

1. Die Kreisverbände und die Schwäbische Schachjugend haben für ihren Aufgabenbereich die Pflicht der Selbstverwaltung.
2. Die Kreisverbände und die Schwäbische Schachjugend regeln und verwalten folgende Tätigkeitsbereiche in eigener Verantwortung:
 1. Finanzielle Angelegenheiten:
 - Bei den Kreisverbänden einschließlich der Erhebung eigener Beiträge und Umlagen.
 - Die schwäbische Schachjugend erhält zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten jährlich einen Festzuschuss vom Verband; die Höhe des Zuschusses wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
 2. Durchführung von Turnieren einschließlich der von den Untergliederungen durchgeführten und derjenigen, die eine Qualifikation zu Turnieren eines jeweils übergeordneten Verbandes vermitteln
 3. Förderung des Jugendschachs
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Mitgliederentwicklung
 6. Bestimmung der Organisationsform ihrer Untergliederungen, soweit sie solche gebildet haben
 7. Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung der eigenen Satzung und Ordnungen.
3. Der Verband kann den Kreisverbänden weitere Aufgaben übertragen, die diese dann für den Verband durchführen.

Abschnitt V. Organe des Verbandes

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Vorstandschaft
- die erweiterte Vorstandschaft
- die Hauptversammlung
- das Schiedsgericht

Unterabschnitt V - A: Die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft

§ 11 Zusammensetzung und Wahl der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Spielleiter
 - dem 2. Spielleiter
 - dem 1. Vorsitzenden der schwäbischen Schachjugend

2. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände
 - dem 2. Vorsitzenden der schwäbischen Schachjugend
 - dem Referenten für Frauenschach
 - dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - dem 1. Referenten für Wertungszahlen
 - dem 2. Referenten für Wertungszahlen
 - dem Referenten für Spielerpässe
 - dem Referenten für Schiedsrichterwesen
 - dem Referenten für Ausbildung und Leistungssport

3. Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit ungerader Endziffer
 - a) den 1. Vorsitzenden
 - b) den Schriftführer
 - c) den 2. Spielleiter
 - d) den Referenten für Frauenschach
 - e) den 1. Referenten für Wertungszahlen
 - f) den Referenten für Spielerpässein den Jahren mit den geraden Endziffern
 - g) den 2. Vorsitzenden
 - h) den Kassenwart
 - i) den 1. Spielleiter
 - j) den 2. Referenten für Wertungszahlen
 - k) den Referenten für Pressearbeit
 - l) den Referenten für Schiedsrichterwesen
 - m) den Referenten für Ausbildung und Leistungssportauf die Dauer von zwei Jahren.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
3. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
4. Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.

§ 13 Abberufung

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft, nicht jedoch die Vorsitzenden der Kreisverbände, können von der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 14 Vorläufige Entziehung eines Amtes

Kommt ein Mitglied der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft, nicht jedoch der Vorsitzende eines Kreisverbandes, seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Verbandes, so kann die erweiterte Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.

§ 15 Vertretung des Verbandes

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
3. Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft verwaltet den Verband in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft, nicht jedoch der Vorsitzende eines Kreisverbandes, sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem 1. Vorsitzenden und der Hauptversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.
3. Die Referenten und Beauftragten verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe selbstständig und nach eigenem Ermessen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Referenten und Beauftragten ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Verbandes und aus der Amtsbezeichnung.

§ 17 Geschäftsgang der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft ebenso wie die erweiterte Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Personen gemäß § 33.
4. Die erweiterte Vorstandschaft wird zur Beratung wichtiger Verbandsangelegenheiten vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, falls dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe erlangen. Sie ist spätestens 6 Wochen nach gestelltem Verlangen einzuberufen.
5. Die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied aus ihrem Kreisverband vertreten lassen.

Unterabschnitt V - B: Die Hauptversammlung

§ 18 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich zu einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, im weiteren Verhinderungsfall durch den Kassenwart einberufen.

Die Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft, dem 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts und allen angeschlossenen Vereinen per E-Mail mitzuteilen. Die Vereine haben das Recht, Im Einzelfall auf Wunsch eine schriftliche Einladung per Brief zu erhalten.

§ 19 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 - Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses
 - Wahl von Versammlungsleiter und Protokollführer

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Berichte der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft, sowie der Vorsitzenden der Kreisverbände
 - Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen (falls erforderlich); der 1. und der 2. Vorsitzende der schwäbischen Schachjugend bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung des Verbandes, wird diese versagt, ist durch die schwäbische Schachjugend gemäß deren Satzung die jeweilige Position neu zu besetzen.
 - Festsetzung der Beiträge (falls erforderlich)
 - Anträge und Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei Einreichung per E-Mail trägt der Absender die Verantwortung, dass die Einreichung termingerecht erfolgte.
 3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
 4. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf
 - Änderung der Satzung
 - Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags
 - Erhöhung des Jahresbeitrags
 - Auflösung des Verbands
 - Änderung des Verbandszwecks

§ 20 Zusammensetzung der Hauptversammlung und Stimmberechtigung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertretern
 - den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft – nicht die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter - stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- oder Ergänzungswahlen mit je einer Stimme.
3. Bei Wahlen und Entlastungen sowie Beschlussfassungen über die Beitragshöhe und über den Haushaltsplan sind nur die Delegierten der Vereine und die Vorsitzenden der Kreisverbände stimmberechtigt.
4. Die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter haben je eine Stimme.
5. Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 Mitglieder stimmberechtigt. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten.
6. Der Berechnung der Mitgliederzahlen werden die Mitgliederzahlen per 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde gelegt.
7. Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts hat das Recht, bei der Hauptversammlung anwesend zu sein und gehört zu werden. Er hat der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über die Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu erstatten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 22 Stimmabgabe und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss über den Antrag an den Bayerischen Schachbund auf Ausschluss eines Vereins aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.
5. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

§ 23 Wahlen, Anfechtung von Wahlen

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder die Versammlung eine geheime Wahl beschließt.
2. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein, ebenso wenig darf der 1. Vorsitzende der Schachjugend Kassenwart sein.
3. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen jeweils zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die anderen Vorstandspositionen ist es erforderlich, dass die Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen; ein nichtanwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
4. Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden seien und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.
6. Anfechtungsberechtigt sind die Vorstandschaft, jeder Kreisverband und ein unterlegener Wahlbewerber.
7. Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Hauptversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
8. Wird die angefochtene Wahl durch die Hauptversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Hauptversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Schiedsgericht.
9. Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Schriftform binnen zwei Wochen beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
10. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
11. Das Schiedsgericht des Schachbezirksverbands Schwaben entscheidet endgültig.

§ 24 Ablauf der Bundesversammlung

1. Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind grundsätzlich für alle Mitglieder und deren Mitglieder nach § 3 Absatz 1 und 3 öffentlich.
2. Der Ablauf der Hauptversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Hauptversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Hauptversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

§ 25 Bestellung der Delegierten zur bayerischen Bundesversammlung

Die Hauptversammlung bestimmt die Delegierten zur bayerischen Bundesversammlung. Falls die Hauptversammlung nach der bayerischen Bundesversammlung desselben Jahres stattfindet, so bestimmt die Vorstandschaft die Delegierten.

§ 26 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

1. bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden;
2. wenn mindestens drei Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
3. durch Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Unterabschnitt V - C: Das Schiedsgericht des Schachbezirksverbands Schwaben

§ 27 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet
 1. über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Verbandes zugewiesenen Fälle,
 2. über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verband und einem Kreisverband über die Auslegung der Satzung des Bundes auf Antrag der Vorstandschaft oder des betroffenen Kreisverbandes,
 3. über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Kreisverbandes oder der schwäbischen Schachjugend.
2. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Schachbezirksverband Schwaben sowie deren Mitglieder.
3. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Bezirksverbandes ist weiterer Einspruch beim Verbandsgericht des BSB nach den dort geltenden Regelungen möglich.
4. Das Verfahren wird in der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts geregelt.

§ 28 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht wird aus acht Mitgliedern, die alle aus verschiedenen Vereinen des Bezirksverbandes stammen müssen, gebildet, wobei jedem Kreisverband das Vorschlagsrecht für mindestens zwei Mitglieder zusteht.
2. Sämtliche Mitglieder müssen eine gültige Verbandsschiedsrichter-Lizenz des BSB besitzen. Der Vorsitzende sollte mindestens "Regionaler Schiedsrichter" sein.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf der Hauptversammlung (in geraden Jahren) für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie sein 1. und 2. Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.
4. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft des Bezirksverbandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
5. Das Schiedsgericht tritt unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit jeweils zwei Beisitzern zusammen und entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist.
6. Gehört ein Mitglied des Schiedsgerichts einem Verein an, der Beteiligter in einem Einspruchsverfahren ist, darf es an diesem Verfahren nicht als Beisitzer oder Vorsitzender teilnehmen.
7. Scheidet der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der 1. Stellvertreter die Funktion als 1. Vorsitzender, der 2. Stellvertreter die Funktion des 1. Stellvertreters und aus der Reihe der übrigen Beisitzer wird vom neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein neuer 2. Stellvertreter bestimmt. Dies gilt analog bei Ausscheiden eines Stellvertreters.
Scheiden mehr als drei Mitglieder des Schiedsgerichtes während ihrer Amtsperiode aus, so melden die zuständigen Kreisvorsitzenden ein Ersatzmitglied nur für die Restamtszeit. Verzichtet ein Kreisvorsitzender auf die Nachmeldung, wird im Losverfahren der Kreisvorsitzende bestimmt, der nun die Nachmeldung vornehmen kann. Die Vorstandschaft des Bezirksverbandes muss die Neumitglieder bestätigen.

Abschnitt VI. Finanzierung

§ 29 Beiträge

1. Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge zu entrichten; die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung im Voraus festgelegt. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
2. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.
3. Der Verband stellt den Spielbetrieb der schwäbischen Schachjugend sicher; der Hauptversammlung des Verbandes sind die Haushaltspläne der schwäbischen Schachjugend für das laufende und das nächste Jahr vorzulegen, in diesen ist die Gesamtzuwendung kenntlich zu machen. Die schwäbische Schachjugend erhebt keine eigenen Beiträge.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Verbands wird durch je einen Vertreter von zwei Kreisverbänden durchgeführt, die von den Kreisverbänden bestimmt werden.
2. In Jahren mit gerader Endziffer prüfen die Kreisverbände Augsburg und Nordschwaben, in Jahren mit ungerader Endziffer die Kreisverbände Mittel- und Südschwaben.
3. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.
4. Der Kassenwart des Verbands ist stets auch Kassenprüfer bei der Kasse der schwäbischen Schachjugend. Die Vorstandschaft kann von der schwäbischen Schachjugend Auskunft über die Verwendung von Zahlungen des Verbands verlangen und zu diesem Zweck die Überlassung von Belegen zur Prüfung verlangen.

§ 32 Auslagen, Ehrenamtszuschale

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und des Schiedsgerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den Mitgliedern der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und des Schiedsgerichts und den vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung beauftragten oder hinzugezogenen weiteren Personen werden deren notwendige Auslagen erstattet.

Abschnitt VII. Sanktionen

§ 33 Voraussetzungen

1. Gegen Mitglieder, Mitglieder angeschlossener Vereine und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Verbandes unterworfen sind, können auf Antrag eines Kreisverbandes, der schwäbischen Schachjugend, der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft Sanktionen verhängt werden, wenn sie
 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Verbandes oder dessen Gliederungen oder aus Beschlüssen der Verbandsorgane oder des Organs einer Gliederung ergebenden Pflichten nicht erfüllen.
 2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Verbandes zuschulden kommen lassen,
 3. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.
2. Die Sanktionen sind:
 1. förmliche Missbilligung,
 2. Verwarnung,
 3. Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Bezirksverbands Schwaben,
 4. Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
 5. Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Verbandes und dessen Gliederungen,
 6. Punktabzug in der Tabelle,
 7. Geldbußen bis 1.000,00 EUR.
3. Sanktionen werden vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
4. Bei Geldbußen und Sanktionen, die den Spielbetrieb betreffen, werden vom zuständigen Spielleiter oder dem Referenten für Frauenschach entsprechend den Regularien der Turnierordnung oder der Turnierausschreibung verhängt.
5. Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des DSB und der FIDE nicht berührt.
6. Maßnahmen, die wegen derselben Tat durch einen Kreisverband oder die schwäbische Schachjugend verhängt worden sind, müssen bei der Festsetzung der Sanktion berücksichtigt werden.
7. Gegen Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
8. Sanktionen gemäß Absatz 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 34 Ausschluss

Ist ein Verstoß gemäß § 33 Absatz 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion gemäß § 33 Absatz 2 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann beim Bayerischen Schachbund ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verband für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder auf Dauer gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 35 Übertragung von Sanktionsbefugnissen des Schachbezirksverbands Schwaben

Der Schachbezirksverband Schwaben überträgt die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen Pflichten gegenüber dem Verband oder seiner jeweiligen Untergliederungen dem Bayerischen Schachbund, soweit die Sanktion auch die Mitgliedschaft im Bayerischen Schachbund oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verbands betreffen sollen.

§ 36 Sperren des Deutschen oder des Bayerischen Schachbundes

1. Verhängt der DSB oder des BSB gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt die Vorstandschaft die Sperre auf die Turniere des Verbands und seiner Gliederungen. Bei der Entscheidung sind die Organe und Amtsträger des Verbands an den der Sanktionsentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt gebunden.
2. Der Bayerische Schachbund unterrichtet den Verband und seine Untergliederungen über eine von DSB oder BSB verhängte Sperre.

Abschnitt VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Protokollführung

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 38 Ersatzansprüche

1. Der Schachbezirksverband Schwaben schließt gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Organ bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
2. Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Verband nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Verband nur, wenn die Hilfskräfte widerrechtlich gehandelt, einen Schaden verursacht haben und bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und Zurverfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.
3. Eine Haftung von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 3 dieser Satzung unter einander ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.
4. Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, für den der Schachbezirksverband Schwaben die Verantwortung trägt, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Schaden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Schachbezirksverband Schwaben wie folgt:
 1. auf den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
 2. auf die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von Tagegeld abgegolten werden.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.

5. Der Verband hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft oder von Personen, derer sich der Verband zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.
6. Entsprechendes gilt für Ersatzansprüche eines Vereins oder eines Spielers gegenüber einer Untergliederung des Verbandes im Zusammenhang mit der Durchführung von deren Meisterschaften und Turnieren.

§ 39 Veröffentlichungsmedium des Verbandes

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Schachbezirksverbands Schwaben.

Beschlossen von der Hauptversammlung des Schachbezirksverbands Schwaben am 08.07.2017 in Wertingen.

Herausgegeben vom Schachbezirksverband Schwaben.

Redaktion: Otto Helmschrott, Eckhardt Frank

Dokumentenhistorie:

Änderungen zum 08.07.2017:

- Anpassung an die Satzung des Bayerischen Schachbundes in der Neufassung 27.06.2015

Änderungen zum 19.07.2014:

- Kapitel VI, § 19, 3. Absatz
- Kapitel VI, § 13
- Kapitel VI, § 15, 2. Absatz
- Kapitel VI, § 10, Unterpunkt g): Referent für den Geschäftsbereich

Änderungen zum 22.06.2013:

- Kapitel I, § 1, Satz 1
- Kapitel VI, § 11, Satz 4

13.07.1996: Erste Version